

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 36. Neuenbürg, Samstag den 8. Mai 1858.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Wald-Verbot.

Zur Schonung der Vögel während der Brutzeit wird das Einsammeln von Esehholz in den Staatswaldungen über den Zeitraum vom 16 Mai bis 15. Juni einschließlich verboten, wovon die Ortsvorsteher ihre Amtsangehörigen zu unterrichten haben.

Den 7. Mai 1858.

K. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Verleihung der Marktstand-Plätze.

Am Donnerstag den 20. Mai,
Vormittags 8 Uhr,
werden die Marktstandplätze hier auf 4 bis 8 Jahre an die Meistbietenden verliehen.

Den 4. Mai 1858.

Stadt-Schultheissenamt.
Wesinger.

Privatnachrichten.

Wildbad.

Kunst-Mehl-Preise

bei

Carl Herter, jr.,
neben der Sonne.

Nr. 0	per Pfund	6 fr.,
" 1	" "	5 1/2 fr.,
" 2	" "	4 1/2 fr.,
" 3	" "	3 1/2 fr.,
Gries	" "	6 fr.

Bei größerer Abnahme billiger.

Neuenbürg.

1 Morgen 28 Ruthen städtische Thalwiese
verpachtet auf ein oder mehrere Jahre im Auf-
trag

J. M. Genfle.

Ulmer Garten Samen.

Von Sonntag an wieder zu haben
Sommer-Rettich, frühe, schwarze, kleinlaub,
große weiße, rothe Bodensee, Winter-Rettich,
schwarze, runde p. Loth 4 fr., brauner Schmalz-
kops-Salat, breiter Endivien-Escarol, rothe,
schärfste Zwiebel, brauner Winterkops-Salat,
à 6 fr., breiter ital. Akerfalsat, früher Sommer-
lauch 4 fr., Majoran 8 fr., rothe Rüben und
Schminkohl 3 fr., Rettiche vorzüglich bei

Wilhelm Schmidt,
in Calmbach.

Neuenbürg.

Haus- und Felder-Verkauf.

Mein im Brunnenweg besitzendes Haus
sammt Garten, zwei Hgenberg, einen Schloss-
berg, zwei Ziegelrain, setze ich dem Verkaufe aus.

J. Feyer,
Claviermacher.

Neuenbürg.

Mädchen, welche das Weisnähen und Kleider-
machen erlernen wollen, finden Gelegenheit bei
Caroline Feyer, auch werden daselbst
Kleider zu machen angenommen.

Neuenbürg.

Einen Ovalofen verkauft billig

Christoph Schnepf.

In ein Geschäft auf dem Lande, 1 Stunde
von Pforzheim, wird ein solides Mädchen, das
etwas kochen kann und nebenbei das Cigarren-
machen erlernen kann, in Dienst gesucht. Nähe-
res zu erfahren bei der Redaktion des Enz-
thälers.

Langenbrand.

300 fl. Pfleggeld liegen zum Ausleihen
parat entweder gegen gesetzliche Sicherheit oder
tüchtige Bürgschaft bei

Gemeinderath Fischer.

Schwann.

150 fl. Pflegschaftsgeld liegt zum Ausleihen bereit bei

Gottfried Schönthaler.

Neuenbürg.

100 fl. liegen zum Ausleihen parat, wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Ein einspänniger eiserner Wagen ist zu verkaufen, wo, sagt die Redaktion.

Birkenfeld.

Bei Maurermeister Jakob Friedrich Delschläger finden mehrere tüchtige Maurer und Steinhauer gegen gute Belohnung dauernde Arbeit.

Kronik.

Württemberg.

Aus der an den ständischen Ausschuss in der Standesherrn-Angelegenheit erlassenen Note des Ministeriums des Innern lässt sich entnehmen, daß die Standesherrn der Regierung erklärt haben, mit den Gesetzesentwürfen, wie die Regierung sie bei den Ständen eingebracht, nicht einverstanden seyn und nicht für dieselben stimmen zu können. Sie wollten die „Vereinbarung“ selbst zum Gesetze erhoben und das Weitere im Wege der Verordnung geordnet haben. Als die Regierung sich hierauf nicht einließ, erfolgte die Beschwerde beim Bund, und so bleibt nun die ganze Frage so lange in der Schwebe, bis der Bund sich über diese Beschwerde entschieden haben wird. Die Stellung der Regierung zu den Ständen, wenigstens zur zweiten Kammer, wird dadurch um Vieles besser und freundlicher werden, als es der Fall gewesen seyn würde, wenn die Standesherrnfrage jetzt schon in der zweiten Kammer zur Erörterung gekommen wäre. Wie aber auch die Entscheidung des Bundes ausfallen mag, so hat sich Das schon lange als gewiß ergeben, daß eine Nachtrags-Entschädigung für den Adel auf sehr wenige Sympathien im Lande zu rechnen hat.

Ulm. Dem Vernehmen nach soll im Laufe dieses Sommers eine Compagnie des württemb. Pionnierkorps auf eine Dauer von ca. 6 Wochen nach Mannheim beordert werden, wofelbst sie einen gemeinschaftlichen Übungskurs mit den ebenfalls zum achten Armeekorps gehörigen badischen und hessischen Pionnierkorps durchzumachen hätten.

Stuttgart. Bierbrauer Kolb hier muß nun froh seyn, zu den bei Bankier Arledter eingebüßten 8000 fl. nicht eine gleiche Summe drauf zahlen zu müssen. Nachdem nämlich Arledter vom höchsten Gerichtshof in Newyork von der Schuldklage wegen mangelnden Beweises freigesprochen und Fr. Kolb, der im Namen

seines Bruders Arledter verhaftet ließ, in die Kosten von 1000 fl. verurtheilt wurde, machte ein amerikanischer Advokat Arledter das Anerbieten, gegen 2000 Dollar und kostenfrei eine Satisfactionsklage gegen Kolb für ihn führen zu wollen, was aber Arledter ablehnte. Er betrachtete diesen Verzicht als eine Abschlagszahlung an seiner Schuld und lebt des festen Vorsazes, thatsächlich so viel wieder gut machen zu wollen, als ihm nur möglich werden werde.

Baden.

Karlsruhe, 24. April. Der große Bürgerschaftsausschuss hat ein etwa 1/2 Million kosten des Unternehmens des Gemeinderaths gut geheißen, wodurch der Stadt eine Fülle frischen und guten Wassers zugeführt werden soll.

Schweiz.

Basel. Bei einer Feuersbrunst, die dieser Tage das französische Grenzdorf Neuwil verzehrte, blieb das Baseler Brandkorps zu Hause, weil es befürchten mußte, bei mangelnden Pässen an der Grenze zurückgewiesen zu werden.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank

in Stuttgart.

II.

Vortrag

des Direktors der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart, Rechtskonsulent Pfeifer, gehalten in der Versammlung des landwirthschaftlichen Abvereins zu Laichingen und auf den Wunsch dieses Vereins zum Drucke befördert

(Fortsetzung.)

Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart z. B. gewährt nach ihrem Ausleihreglement Anlehen auf Annuitäten unter Umständen bis zu 50 Jahren.

Die Skala ist folgende:

bei 50 Annuitäten . . .	fl. 5. 28,7
„ 45 „ . . .	5. 37,6
„ 40 „ . . .	5. 49,7
„ 35 „ . . .	6. 6,4
„ 30 „ . . .	6. 30,3
„ 25 „ . . .	7. 5,7
„ 20 „ . . .	8. 1,15
„ 15 „ . . .	9. 38,1
„ 10 „ . . .	12. 57,0

Wählt der als Beispiel angeführte Landwirth für seine Schuld von 5000 fl. 30 Zeitrenten, so hat er jährlich 6 fl. 30,3 kr. vom Hundert oder für die fl. 5000 — 327 fl. 30 kr. zu entrichten, und ist nach 30 Jahren vollkommen schuldenfrei. Während dieses ganzen Zeitraumes ist er, sofern er nur seine Zeitrente bezahlt, vollkommen vor Kündigung des Kapitals gesichert. Daneben hat er noch das Recht, auch größere Abschlagszahlungen zu machen, wenn es ihm seine Verhältnisse erlauben, so daß er die Heimzahlung des Kapitals so einrichten kann, wie es ihm am bequemsten ist. Es ist gewiß einleuchtend, wie viel vortheilhafter für den Schuldner diese neuere Ausleihungsweise, welche allerdings nicht von dem gewöhnlichen Privatmanne, sondern nur von größeren Geldinstituten gewährt werden kann, ist, als die jetzt noch ziemlich allgemein übliche, auf

vierteljährige Auffündigung, wobei der Schuldner gewöhnlich nicht zum Heimzahlen der Schuld kommt, weil Abschlagszahlungen nicht angenommen werden, und wobei durch das vielfach eintretende Kündigen und Suchen von neuen Anlehen zur Abbezahlung der alten Schuld und das damit verbundene neue Verpfänden außerordentlich viel Zeit und Geldaufwand unnütz vergeudet wird, also in Wahrheit dem Lande verloren geht, der Gefahr, daß der Schuldner auch oft einen neuen Gläubiger nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig finden kann und dadurch die Obrigkeit auf den Hals bekommt, zu geschweigen.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die neue Anleihe-Methode, je bekannter sie wird, immer mehr Anklang findet, wie schon jetzt die größeren Gutsbesitzer fast durchgängig solche Anlehen auf Annuitäten abschließen.

Durch ein Anlehen auf Zeitrenten sichert sich aber der als Beispiel gewählte Landwirth nur vor unzeitiger Kapitalkündigung und verschafft sich das Recht von passenden Abzahlungen, er sichert aber seine Familie noch nicht, wenn durch seinen früh eintretenden Tod die Familienverhältnisse sich ändern. Bei einem solchen Todesfalle sind immer viele baare Auslagen zu machen für Leichen- und Krankheitskosten, sodann sollen die sogenannten laufenden Schulden, Handwerkerrechnungen etc. berichtigt werden. Ist nun der Tod des Landwirths schon in 1, 2, 3 Jahren nach Uebernahme des Anwesens erfolgt, wonach somit erst ein kleiner Theil des Kapitals durch die Zeitrenten abgetragen ist, so kann die hinterbliebene Familie ein weiteres Anlehen zu Bestreitung jener Ausgaben in der Regel um so weniger erhalten, als der Kredit durch den Tod des Nährvaters ohnehin geschwächt seyn wird, und die Wittve die Arbeitskraft des Mannes durch einen Diensthoten, also mit Kosten ersetzen muß. Die gewöhnliche Folge ist in solchen Fällen, daß die Wittve das Anwesen nicht bestreiten kann und dasselbe oft um wohlfeilen Preis zum Schaden der Hinterbliebenen in fremde Hände übergeht. Jeder Landwirth, welcher seine Familie liebt und sein Anwesen schätzt, wünscht gewiß das letzteres bei seinem Tode der erstern erhalten bleibe, und er sollte daher auch bei Lebzeiten dafür sorgen, daß dies geschehen kann. Das Mittel nun, die hinterbliebene Familie in den Stand zu setzen, das landwirthschaftliche Anwesen fortzuerhalten, ist durch die Lebensversicherung gegeben. Der als Beispiel gewählte Landwirth wird, wenn man seine Arbeitskraft als hinreichend annimmt, den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, aus dem Gute im Werthe von fl. 10,000 oder mit Inbegriff der Jahrzahl fl. 12–13,000, durchschnittlich mindestens 6 bis 700 fl. über den Lebensunterhalt der Familie, die Steuern, Kosten der Instandhaltung des Gutes, Brand- und Hagelversicherungsgebühren jährlich noch erübrigen können. Davon hat er zunächst die oben erwähnte Zeitrente zur Verzinsung und allmählichen Tilgung seiner Schuld mit 327 fl. 30 kr. zu entrichten, es verbleiben ihm also noch ca. 300 fl. zu anderweitiger Verfügung. Wenn er nun, um im Falle seines etwaigen baldigen Absterbens reichlicher für seine Familie zu sorgen, um dieselbe namentlich vor der Gefahr des Verlustes des Anwesens zu bewahren, sein Leben mit

der Summe von 5000 fl. versichert, so hat er bei einem Alter von 25 Jahren jährlich an die Stuttgarter Versicherungsbank 2 fl. 13,8 kr. vom Hundert oder 111 fl. 30 kr. für die ganze Summe von 5000 fl. zu entrichten, und ist alsdann sicher, daß wenn er auch nur Einmal bezahlt hat und ihn der Tod ereilt, seiner Familie nach seinem Tode die Summe von 5000 fl. ausbezahlt wird. Wie gut kommt nun gerade in einem solchen Zeitpunkte der Wittve und den Kindern diese Summe! Damit können nicht nur die obenerwähnten Ausgaben bezahlt, sondern es kann noch ein großer Theil der auf dem Gute haftenden Schuld getilgt werden, und der Familie bleibt das Gut, sie ist nicht genöthigt, dasselbe, und zwar wie es bei notwendigen Verkäufen gewöhnlich geschieht, um einen geringen Preis herzugeben. Neben dem beruhigenden Bewußtsein, auf diese Art für seine Familie sichernde Vorsorge getroffen zu haben, verbleiben dem genannten Landwirth doch noch ein paar hundert Gulden, welche er zur Verbesserung seines Gutes oder zu kleinen Kapitalanlagen, um im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses, z. B. beim Fallen eines Pferd alsbald Geld zu haben, verwenden mag.

Am zweckmäßigsten dürfte er solche kleine Kapitalanlagen durch Theiligung bei dem Kapitalistenvereine machen, indem er Vereinscheine von je 100 fl. erwirbt, welche ihm mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinst werden, für welche er ferner keine Kapitalistensteuer zu bezahlen hat, und welche er jederzeit gegen baar bei der Kasse des Kapitalistenvereins einlösen kann.

Da der Landwirth bald gute, bald schlechte Jahre hat, und im ersten Falle Ueberfluß an Geld hat, während es ihm im letzten Falle schwer fällt, neben der Zeitrente noch die Jahresprämie für die Lebensversicherung zu entrichten, so ist ihm auch von der Stuttgarter Lebensversicherungsbank gestattet, in guten Jahren die Prämien voraus auf mehrere Jahre zu bezahlen, und es werden ihm diese Vorauszahlungen mit 4% verzinst.

Außer diesen Vortheilen erhält aber Jeder, welcher sein Leben bei der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart versichert, noch den Antheil an dem Gewinne, welchen diese Bank macht, weil dieselbe auf voller Gegenseitigkeit beruht. Dieser Gewinn darf mit Sicherheit zu dem dritten Theile der Jahresprämie (in den beiden vorangegangenen Jahren betrug derselbe 43 und 46%) durchschnittlich angenommen werden, so daß also der Versicherte wieder den dritten Theil seiner Einzahlungen, neben dem, daß er versichert ist, wieder zurückerhält.

Ein Landwirth, welcher sein Leben angemessen versichert, sorgt nicht nur für seine Familie, sondern es kommt ihm die Versicherung selbst insofern zu Gute, als sein Kredit erhöht ist, wenn man weiß, daß bei seinem Tode die Hinterbliebenen im Stande sind, mittelst der Versicherungssumme die Verbindlichkeiten prompt zu erfüllen.

Wir haben bisher einen Landwirth beim Beginne seines Betriebes, wobei er sogar noch mit Schulden zu kämpfen hat, im Auge gehabt und gezeigt, wie zweckmäßig es für ihn ist, einen Theil seines jährlichen Erwerbs für die Versicherung seines Lebens zu verwenden. Lassen wir nun an die'm Landwirth einen

Zeitraum von etwa 15 Jahren vorübergehen, und nehmen wir an, ein früher Tod, gegen welchen er zunächst seine Familie versichert hat, sey nicht eingetreten, sondern Gott habe ihn mit längerem Leben und einem glücklichen Fortgange seines Hauswesens gesegnet; er hat inzwischen sein Gut ganz, oder zum größten Theile schuldenfrei gemacht, seine Kinder sind bereits ziemlich herangewachsen, kurz es ist nun nicht mehr zu fürchten, daß sein baldiger Tod die Hinterbliebenen um Haus und Hof bringt und in Noth und Elend stürzt. Aber er sieht nun voraus, daß in einigen, etwa 3–10 Jahren, er Kinder auszustatten hat, und er möchte nun für diese Ausgaben die Summe, mit welcher er sein Leben versichert hat, benützen. Auch dies gestattet ihm die Lebensversicherungsbank, indem er die Lebensversicherung durch einen angemessenen Zusatz zur Jahresprämie in eine sogenannte *alternative* Versicherung umwandeln darf in der Art, daß die Versicherungssumme binnen einer bestimmten Reihe von Jahren (10, 15, 20 etc.), wenn er auch alsdann noch lebt oder bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, ausbezahlt werden muß. Auf diese Weise kann der Versicherte sich wiederum selbst die Lebensversicherung zu Nutzen machen, nachdem der erste Grund, wegen dessen er sein Leben versichert hatte, nicht mehr vorhanden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Maifest.

Wieder säuseln sanft die Lüfte
Durch die Wälder, durchs Gefild,
Und vom blauen Himmelszelle
Grüßt die Sonne wieder mild.

Unter sprossenreichem Strauche
Haucht das Veilchen zarten Duft,
Und mit hellem Liebe schwingen
Sich die Lerchen in die Luft.

Auf den Bäumen, in den Wäldern,
Die verödet standen lang,
Lassen Tausende von Sängern
Wieder schallen ihren Sang.

Käfer schwirren, bunte Falter
Schaufeln sich im Wiesengrund,
Ems'ge Bienenlein nippen Nectar
Von des Blümleins zartem Mund.

Und der Mensch, von all' dem Zauber
Sanft geweckt, fühlt in der Brust
Still sich regen neue Hoffnung,
Alte Liebe, alte Lust.

Darum, wer an Lenz und Blüten
Sich erfreuen mag auf's Neu,
Grüß mit hellem Jubelliede
Nun den Wonnemonat Mai.

Was da sprosset, was da blühet,
Was sich regt in Busch und Nest,
Alles, was sich freuet, feire
Jetzt sein Auferstehungsfest.

E. K.

Kohle als Reinigungsmittel.

(Von Ed. Harms.)

Die schwarz gebrannte Knochenkohle ist ein vorzügliches Mittel, um Glasgefäße von Harz oder ätherischen Oelen zu befreien. Man bringt etwas Alkohol in das Glas, verbreitet ihn über die innere Oberfläche, fügt eine mäßige Menge Knochenkohle hinzu und schüttelt mit Wasser. Ist die Harzschichte bereits erhärtet, so muß das Schütteln wiederholt werden. Die Nuzanwendung der Kohle beruht auf ihrer bekannten Eigenschaft, aus wässerigen Flüssigkeiten den Weingeist an sich zu ziehen, sowie darauf, daß der in den Poren der Kohle abgelagerte Weingeist fortfährt, auf die an den Wänden der Gläser haftenden Harze oder ätherischen Oele lösend zu wirken, sie zu sammeln und in den Zwischenräumen der Kohle festzuhalten.

Das Spülwasser zeigt sich völlig klar und ist nicht im Mindesten milchigt getrübt.

(Gew.-Bl.)

Aus Gotha vom 26. April schreibt das „Gothaer Tagblatt“ folgendes: „Ein angesehener hiesiger Mann, der in Paris seiner Geschäfte wegen sich aufhielt, schrieb vor Kurzem an seine Angehörigen: „Erwartet mich schon in einigen Tagen, denn ich muß meinen Aufenthalt in Paris abkürzen, ohne meine Geschäfte völlig abgesponnen zu haben. Ein Befehl ist mir zugegangen, nach welchem ich mich jeden Vormittag auf der Polizei zu melden habe; dies ist mir natürlich unerträglich, und ich ziehe es deshalb vor, so rasch als möglich abzureisen. Gleiches Schicksal mit mir haben alle Fremde in Paris, und nur Wenige, die infolge bringender und unausschieblicher Geschäfte diesen Zwang ertragen müssen, bleiben in Paris.“

(Paris.) Ein Bürger promenirte auf den Pariser Boulevards, mit den Händen in den Taschen seines Paletots. Dieser verdächtige Umstand erregte die Aufmerksamkeit eines der zahllosen Spione. Derselbe trat an den Bürger heran und forderte ihn auf, die Hände aus den Taschen zu ziehen. Der Pariser weigerte sich Anfangs, wurde aber gezwungen, zu gehorchen, als Jener sich durch seine Karte als privilegirter Mouchard auswies. Der Schutzengel vermuthete in den Taschen des promenirenden Bürgers ein kleines Arsenal von geladenen Revolvers und Bomben. Diese kleinen Züge aus dem großen französischen Schicksalsdrama dienen zur Erhärtung des vom unfehlbaren „Moniteur“ gethanen Ausspruchs: „Niemand war die französische Polizei weniger inquisitorisch als in diesem Augenblicke!“

Die Freiheiten, die im Laufe der letzten Jahre den türkischen Frauen bei ihren Ausgängen gestattet worden waren, haben eine kleine Beschränkung erfahren; es ist ihnen unter Androhung strenger Strafen untersagt worden, künftig bei ihren Einkäufen in das Innere der Kaufäden zu gehen. Sie müssen außen stehen bleiben und sich die Waaren auf den Tisch vorlegen lassen, der Aller Blicken ausgesetzt ist; außerdem dürfen sie auch während des Ramazans nach Sonnenuntergang sich nicht mehr in den Gassen sehen lassen.